

SATZUNG von Das NETTZ gemeinnützige GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Das NETTZ gGmbH.

(2) Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sofern nicht gesetzlich abweichend bestimmt, erfolgen die Bekanntmachungen der Gesellschaft ausschließlich im Bundesanzeiger.

§2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Allgemeinheit i.S. von § 52 AO, hierbei insbesondere:

a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

c) die Förderung der Bildung (Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe)

e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;

f) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;

g) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Förderung demokratischer Diskurse im Zuge der Digitalisierung durch die Sensibilisierung und Aufklärung einer breiten Öffentlichkeit, nicht-staatlichen und staatlichen Akteur*innen zu Phänomenen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, ihren Erscheinungsformen im Netz sowie deren Folgen auf Betroffene und auch das demokratische Staatswesen, insbesondere durch die Veröffentlichung von aktuellen Erkenntnissen

- b) Förderung von Wissenschaft und Forschung hinsichtlich gesellschafts-politischer Herausforderungen der digitalisierten Gesellschaft, vor allem demokratie- und menschenfeindlicher Phänomene sowie Erkenntnisse zur Wirkung von Gegenmaßnahmen. Der Austausch zwischen Zivilgesellschaft und Wissenschaft soll insbesondere durch Partnerschaften, Publikationen und Fachveranstaltungen intensiviert werden.
- c) Aufklärung und Beratung von Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Multiplikator*innen zu demokratie- und menschenfeindlichen Phänomenen in digitalen Medien, außerdem Befähigung und Aufbau von Medienkompetenzen im Umgang mit gefährdenden Online-Inhalten in Zusammenarbeit mit Trägern der Jugendhilfe.
- d) Recherchen und Darstellung von internationalen Ansätzen gegen Hassrede und verwandte (Netz-)Phänomene, Konzeption und Durchführung von internationalen Austausch- und Wissenstransfer-Formaten mit Zivilgesellschaft, Politik, IT-Wirtschaft und Medien zu Fragen von effektiven Interventionsmöglichkeiten.
- e) Aufklärung und Beratung von ehrenamtlich und hauptamtlich Engagierten zu Fragestellungen der Digitalisierung im Zusammenhang mit ihrem Engagement; Kompetenzvermittlung zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen und bürgerschaftlich engagierter Personen zu den vorstehend genannten Themen.
- f) Beratung und Weiterbildung für Organisationen und Unternehmen zu Fragestellungen des digitalen Diskurses, Kommunikationsstrategien, innovativen Formaten zur Erreichung von Zielgruppen.
- g) Tätigkeiten der Politikberatung, primär durch Erarbeitung von Empfehlungen zu möglichen oder geplanten Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Punkten.
- h) Öffentlichkeitsarbeit zur Vermittlung gewonnener Erkenntnisse zu den vorstehend genannten Punkten für die Allgemeinheit.
- i) Eingehen von öffentlichen Partnerschaften zur Verwirklichung der vorstehend genannten Punkte.
- j) Trägerschaft von Einrichtungen, die geeignete Bildungsmaßnahmen durchführen.
- k) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 wendet die Gesellschaft Mittel anderen Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 Satz 1 AO zur Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu. Diese Mittelzuwendung ist, wie sich aus § 2 Abs. 3 ergibt, nicht die einzige Art der Zweckverwirklichung.

(4) Die gemeinnützigen Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Gegenstand ist auch der Betrieb aller Geschäfte, die geeignet sind, den vorgenannten Gesellschaftszweck zu fördern. Die Gesellschaft kann Stipendien vergeben, sofern der Stipendiat in die Verwirklichung der zuvor genannten Zwecke eingebunden wird; die Allgemeinheit wird über die Stipendien und deren Vergabekriterien durch die Gesellschaft informiert.

(6) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten; § 58 AO bleibt jedoch unberührt.

(8) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(10) Die Gesellschaft ist parteipolitisch neutral. Es werden keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung von politischen Parteien verfolgt.

§3 Stammkapital; Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Alle Geschäftsanteile zum Nennwert von je 1,00 € mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 werden gehalten von der gut.org gemeinnützige AG, Berlin und in bar erbracht.

§4 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie – soweit gesetzlich erforderlich – der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

§5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind der bzw. die Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung.

§6 Geschäftsführung

(1) Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt, sofern nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen allein und, sofern mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und / oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(2) Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, der Geschäftsordnung und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.

§7 Gesellschafterversammlung

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen. Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird. Die Einberufung der

Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.

§8 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Vor jeder Veräußerung oder Übertragung von Anteilen hat deren Inhaber diese zunächst der Gesellschaft schriftlich zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebotes auf den Erwerb hat die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen.

(2) Lehnt die Gesellschaft das Angebot gem. Abs. 1 ab, so sind die Anteile zunächst schriftlich allen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. Nach Zugang des Angebotes auf den Erwerb haben diese 30 Tage Zeit, das Angebot anzunehmen. Der Tag des Zugangs des Angebotes wird in den vorgenannten Fristen mitgerechnet. Wollen mehrere Inhaber von Geschäftsanteilen die Anteile erwerben bzw. übernehmen, werden diese Anteile im Verhältnis der Anzahl der bei den Erwerbern vorhandenen Geschäftsanteile verteilt.

(3) Jede Veräußerung oder Übertragung von Anteilen einschl. derjenigen auf die Gesellschaft, sowie Belastungen jeder Art, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Nießbrauch, bedarf der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln des Grundkapitals. Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Falle der Veräußerung an oder Übertragung auf einen Dritten darf, nachdem weder die Gesellschaft gem. Abs. 1 noch die Gesellschafter gem. Abs. 2 das Angebot auf Erwerb angenommen haben, die Zustimmung nicht verweigert werden.

(4) Die Anteile dürfen in jedem Fall nur maximal zu ihrem Nennwert veräußert werden. Insofern ist eine Gewinnerzielung aus der Veräußerung unmöglich.

§9 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

(2) Die Zwangseinziehung eines Geschäftsanteils ist auch dann zulässig, wenn

- ein Gesellschafter seine Gesellschafterpflicht grob verletzt oder in seiner Person ein anderer wichtiger Grund vorliegt;
- über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt worden ist;
- von Seiten eines Gläubigers eines Gesellschafters Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in dessen Geschäftsanteil vorgenommen werden und es dem Betroffenen nicht binnen eines Monats seit Beginn der Maßnahme gelungen ist, ihre Aufhebung zu erreichen. Bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen kann die Gesellschaft den vollstreckenden Gläubiger befriedigen, wobei der betroffene Gesellschafter der Befriedigung nicht widersprechen kann;
- ein Gesellschafter verstirbt.

(3) Die Einziehung erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Mitwirkung des betroffenen Gesellschafters mit einfacher Mehrheit. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft bestimmen, dass der betroffene Geschäftsanteil an sie selbst oder an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person abgetreten wird.

(4) Das Entgelt zur Einziehung von Anteilen beläuft sich auf ihren Nennwert.

§10 Austritt aus der Gesellschaft

(1) Jeder Gesellschafter kann seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Frist, ansonsten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Jede Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Geschäftsführer zu erfolgen, wobei für eine Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung das Datum des Poststempels maßgeblich ist.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder die Abtretung an eine von ihr zu benennende natürliche oder juristische Person zu verlangen. § 8 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 4 gelten entsprechend.

(3) Zwischen Austrittserklärung und Vollendung der Einziehung bzw. der Abtretung ruhen die Rechte des austretenden Gesellschafters.

§11 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einer Höhe von EUR 2.500.

§12 Vermögensbindung

(1) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Anfallberechtigter) zwecks Verwendung zur Förderung eines gemeinnützigen Zweckes gem. § 2 Abs. 2.

(3) Die Bestimmung des Anfallberechtigten erfolgt durch einen mit einer Mehrheit von Dreiviertel des Grundkapitals gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung. Der Beschluss über die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung oder Bestätigung des zuständigen Finanzamts hinsichtlich der Steuerbegünstigung des Anfallsberechtigten ausgeführt werden.

§13 Anwendbarkeit des GmbH-Gesetzes

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz in der jeweils geltenden Form Anwendung.

§14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Urkunde ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorhanden ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung getroffen werden, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt bzw. erkannt hätten.